

vielen bey Auffsuchung alter Acten sich hervor-
 thuende Hindernisse abzuheffen, und dabey die
 Quellen, woraus selbige eigentlich herfließen,
 näher zu untersuchen, gänzlich unterlassen. Ich
 werde dieses durch eine nähere Erörterung dies-
 ser Frage, woher es rührt, daß viele in den
 Registraturen wirklich vorhandene Acten, nicht
 einmal im Repertorio aufgefunden werden könn-
 en? zu erläutern suchen, und dadurch zugleich
 auf diejenigen Mittel führen, vermöge welcher
 alle solche Mängel gründlich gehoben werden
 müssen. Ich will demnach bemerken

1) daß man sich bald durch Vermehrung
 der Repertorien, bald auf eine andere Art die
 Auffsuchung der Acten hat erleichtern wollen,
 bey der Führung der Repertorien aber keine Re-
 geln zum Grunde gelegt, wornach die Sachen
 in selbige eingetragen werden müssen, und nicht
 mit darauf gedacht hat, daß eine Gemeinde, die
 mit ihren Guthsherrschaft Prozeß geführt,
 ihre hierüber verhandelten Acten demohngeach-
 tet herbey zu schaffen verlangen wird, wenn
 gleich selbige nicht schicklich genug im Repertorio
 eingetragen worden, und deshalb, weil man
 solche etwa unter den Namen der Guthsherr-
 schaft, oder eines der Gemeinde Mitglieder ru-
 briciret, auch eben so eingetragen hat, nicht
 aufgefunden werden können. Wie kann man
 es aber den Gemeinden anmuthen, eben den
 Namen desjenigen Mitgliedes anzuzeigen, nach
 welchen die vor 50 und mehrern Jahren erganz-
 gerne